

23.11.23**Antrag**
des Saarlandes

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)

Punkt 45 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zustimmen:

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1a – neu – TrinkwEGV

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 können auch freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft sein.“

Begründung:

Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete sollen darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserressourcen führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Dabei sind Präventivmaßnahmen (Nummer 1) geeignet, die Belastungen, die zu einer Verunreinigung führen können, zu reduzieren. Risikominderungsmaßnahmen (Nummer 2) wirken einem erkannten Risiko entgegen.

Freiwillige Kooperationsansätze zwischen den Beteiligten können neben dem ordnungsrechtlichen Ansatz einen weiteren, nicht unerheblichen Beitrag zum Trinkwasserschutz leisten und sollten daher frühzeitig in Betracht gezogen werden.

...

Durch die ergänzende Möglichkeit von freiwilligen Kooperationen mit der Landwirtschaft soll ein entsprechendes Signal gegeben werden, ohne die hoheitlichen Befugnisse einzuschränken. Dieses Signal an die landwirtschaftlichen Betriebe bestärkt das bereits bewährte und nützliche Element in der Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden und den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen. Verstärkte Kommunikation, vertrauensvolle Zusammenarbeit in Form von freiwilligen Kooperationsmöglichkeiten sollten daher Beachtung finden sowie vor der endgültigen Festlegung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen nochmals geprüft werden.